

Landschaftsplan der Gemeinde Ammersbek

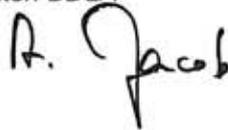
1. Anpassung

Auftraggeber:

Gemeinde Ammersbek

Verfasser:

Landschaftsplanung HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten BDLA
Rüsternweg 36 b
22846 Norderstedt
Tel.: 040/ 521975-0



Bearbeitung:

Angelika Jacob

Stand: März 2002

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht:

1.	Planungsanlass	1
2.	Ausgangssituation	1
3.	Aussagen des gültigen Landschaftsplans	2
4.	Anpassung des Landschaftsplans	2
4.1.	Geplantes Vorhaben im Änderungsbereich	2
4.2.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	2
4.3.	Geänderte Darstellung im Landschaftsplan	3
5.	Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen.....	4

Anlagen:

Anlage 1:	Lage des Änderungsbereiches
Anlage 2:	Ausschnitt aus dem Bestandsplan
Anlage 3:	Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan
Anlage 4:	Änderung des Landschaftsplans

1. Planungsanlass

Für die Gemeinde Ammersbek liegt die Fortschreibung des Landschaftsplans vor, der am 24.4.1998 festgestellt wurde.

Gegenstand der hiermit vorgelegten Anpassung des Landschaftsplans ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 aufgestellt, der sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindet und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von insgesamt 4 Einfamilienhäusern schaffen soll.

Zwar handelt es sich bei dem überplanten Landschaftsausschnitt nur um eine ca. 0,25 ha großen Fläche; aufgrund der Tatsache, dass die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, sind die Belange von Natur und Landschaft jedoch betroffen, so dass die Gemeinde beschlossen hat, parallel zur Änderung des FNP auch den LP einer entsprechenden Änderung bzw. Anpassung zu unterziehen.

Der Anlass für eine Fortschreibung bzw. Änderung des Landschaftsplans im Sinne des § 6 (5) LNatSchG ist jedoch aufgrund der Geringfügigkeit nicht gegeben. Ein eigenes Beteiligungsverfahren gemäß LNatSchG wird somit nicht durchgeführt.

Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt werden.

2. Ausgangssituation

Der überplante Landschaftsausschnitt liegt am Ortsrand des Ortsteiles Reha- gen/Schäferdresch und umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha. Es handelt sich um eine als Weide genutzte Grünlandfläche, welche Bestandteil eines ausgedehnten Grünland- komplexes am äußersten Rande der Bunsbach-Niederung ist. Naturräumlich zählt die Fläche jedoch zu den Geestflächen und damit zu den Moränen aus Sand und lehmigen Sanden. Das Relief des Plangebietes ist relativ ausgeglichen.

Nach Osten und Süden schließen bereits bebaute Flächen (überwiegend Einfamilien- häuser) an. Der jetzige Ortsrand wird durch landschaftstypische Knicks markiert und eingebunden. Dabei zeigt sich der Knick am östlichen Rand des Änderungsbereiches mit Eichenüberhältern, lückigem Strauchbewuchs und Beeinträchtigungen des Walls. Hingegen ist der südliche Knick durch einen geschlossenen Gehölzbestand mit guter einbindender Wirkung geprägt. Unabhängig von ihrem Zustand zählen die Knicks zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 15b LNatSchG.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Ammersbek und zählt innerhalb des LSG zur Kernzone, deren Grenze am jetzigen Siedlungsrand verläuft. Neben den allgemeinen Schutzzwecken sind als Ziel für die Kernzone u.a. die Erhaltung und Entwicklung der Niederungsbereiche und die Erhal- tung der Gebiete hinsichtlich ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktion formu-

liert. Da die Verordnung erst seit April 1999 Rechtskraft hat, ist das bestehende LSG im Bestandsplan des Landschaftsplans noch nicht dargestellt.

Die Grenze des (außerhalb des Gemeindegebietes Ammersbeks liegenden) Naturschutzgebietes *Hansdorfer Brook* verläuft in 200-250 m Entfernung zur Vorhabensfläche.

3. Aussagen des gültigen Landschaftsplans

Die betroffene Fläche ist im Entwicklungsplan des gültigen Landschaftsplans weiterhin als Grünlandfläche dargestellt. Innerhalb der Landwirtschaftsflächen ist sie als *absoluter Grünlandstandort* eingestuft, für die ein Umbruch zu Acker nicht erfolgen darf.

Das im Entwurf formulierte Planungsziel *geplanter Landschaftsschutz* ist durch die o. g. Kreisverordnung zwischenzeitlich bereits realisiert.

4. Anpassung des Landschaftsplans

4.1. Geplantes Vorhaben im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich soll als zukünftige Wohnbaufläche dargestellt werden. Der parallel zur vorbereitenden Bauleitplanung aufgestellte Bebauungsplan konkretisiert das Vorhaben dahingehend, dass die Errichtung von 4 eingeschossigen Wohnhäusern festgesetzt wird, deren Erschließung über die Verlängerung der bestehenden Straße Langen Oth erfolgt. Die Knick- und Baumbestände am Ostrand und im Süden des Geltungsbereiches werden im B-Plan über Erhaltungsgebote bzw. die Festsetzung als Grünfläche gesichert. Am neuen Siedlungsrand ist die Anlage eines Knicks festgesetzt.

4.2. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die geplante Änderung der Flächennutzung führt zu folgenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Die geplante Bebauung führt zu Bodenversiegelungen.
- Für die Erschließung des Flurstücks ist ein Knickdurchbruch unvermeidbar.
- Die zukünftig innerhalb der Siedlungsflächen liegenden Knick- und Baumbestände sind durch den Baubetrieb und durch schleichende Inanspruchnahme gefährdet.
- Der Siedlungsrand schiebt sich weiter in die freie Landschaft, die jetzige gewachsene, wenn auch abschnittsweise lückige Einbindung wird überbaut.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, eine Entlassung wird erforderlich.

Aus der örtlichen Sicht von Natur und Landschaft sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen wie folgt zu beurteilen:

- Aufgrund der geringen Flächengröße sind die versiegelungsbedingten Folgen für den Boden- und Wasserhaushalt nicht erheblich.
- Mit den Weideflächen werden keine für den Naturschutz bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen.
- Die Auswirkungen der punktuellen Eingriffe in den Knick sowie der Knickbeeinträchtigungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.
- Aufgrund des jetzigen verwinkelten Verlaufs des Ortsrandes und der zukünftigen Arrondierung sind mit dem Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. An die Einbindung des Baugebietes sind angesichts der Siedlungsrandlage jedoch besondere Anforderungen zu stellen.
- Da das Plangebiet am Rande des LSG liegt und eine vergleichsweise geringe Flächengröße hat, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nur gering. Die Entwicklungsziele für das Schutzgebiet werden durch die Inanspruchnahme der Fläche nicht beeinträchtigt.

Der Abstand des Siedlungsrandes zum bestehenden NSG verringert sich durch das Vorhaben nur unerheblich, die derzeit geringste Entfernung bebauter Flächen im Bereich Rehagen/Schäferdresch zum Schutzgebiet wird nicht unterschritten. Beeinträchtigungen des NSG sind von daher ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3. Geänderte Darstellung im Landschaftsplan

In der geänderten Fassung des Landschaftsplans werden die Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP als *geplante Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion* dargestellt. Die bestehenden randlichen Knicks werden in der Darstellung beibehalten, um deren Erhalt zu dokumentieren. Entlang des neuen Siedlungsrandes wird als Maßnahme die Neuanlage eines Knicks formuliert. Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes verschiebt sich an den neuen Siedlungsrand und verläuft damit zukünftig geradlinig.

5. Landschaftsplanerische Zielsetzungen und Maßnahmen

Gegen die geplante Bebauung bestehen aus der Sicht der örtlichen Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Aspekte berücksichtigt und im B-Plan konkretisiert werden:

- Die vorhandenen Knickbestände einschließlich der Überhälter sind nachhaltig zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Der am Siedlungsrand geplante Knick ist mit heimischen und landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Eine gärtnerische Gestaltung des Knicks ist auszuschießen, um die gestalterische und ökologische Einbindung der Siedlung in die freie Landschaft dauerhaft sicher zu stellen.
- Die versiegelungsbedingten Eingriffe sowie die Knickverluste sind im B-Plan zu bilanzieren und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.
- Die Entlassung der Fläche aus dem LSG ist parallel zur FNP-Änderung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beantragt worden und mit Schreiben vom 8.1.2002 genehmigt worden. Die Änderungsverordnung wurde ausgefertigt.

Eine über den mit der 1. Änderung des FNP erreichten Siedlungsrand hinausgehende Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich langfristig nicht möglich.



Anlage 2:
Ausschnitt aus dem Bestandsplan

M. 1 : 5.000

-  Knick
-  Wald
-  Grünland
-  Siedlungsfläche
-  Straße
-  Grenze des Änderungsbereichs



Anlage 3:

Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan

M. 1 : 5.000

-  Knick, vorhanden
-  absoluter Grünlandstandort, gepl.
-  Siedlungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet, gepl.

weitere Darstellungen vgl. Legende Anlage 1 (Bestand)

-  Grenze des Änderungsbereichs